

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN: ZUSATZMODUL FLOTTENMANAGEMENT (AGB FLOTTENLADEN)

- 1. Vertragsgegenstand; Einbeziehung AVB BETRIEB**
- 1.1. Ergänzend zu diesen „Ergänzenden Bestimmungen: Zusatzmodul Flottenmanagement“ (nachfolgend „AGB Flottenladen“) gelten unsere AVB Betrieb.
- 1.2. Mit diesem Zusatzmodul können Kunden, die Fahrzeugflotten mit elektrischen Antrieben betreiben die Integration von E-Fahrzeugen in ihrem Fuhrpark optimieren. Soweit nach Maßgabe dieser *AGB Flottenladen* beauftragt, unterstützt LZ den Kunden darüber hinaus bei der Abwicklung und Abrechnung der bezogenen Strommengen, die Mitarbeiter bei der Nutzung der E-Fahrzeuge des Kunden oder der mit dem Kunden verbundenen Unternehmen verbrauchen (im Folgenden werden diese Mitarbeiter des Kunden oder von verbunden Unternehmen einheitlich als „Dienstwagenfahrer“ bezeichnet).
- 1.3. Auf der Grundlage dieser *AGB Flottenladen* beauftragen Sie uns zusätzlich mit Dienstleistungen zum Flottenladen für den jeweiligen Standort, wie beispielsweise Ihrer Betriebsstätte (nachfolgend auch: „Flottenladepunkte“) sowie ggf. weitere von Ihnen benannte Ladepunkte außerhalb des Standorts, die von Dienstwagenfahrern genutzt werden (beispielsweise private Ladepunkte am Wohnort des Dienstwagenfahrers) (nachfolgend auch: „Heimladepunkte“). Sie sind dafür verantwortlich zu gewährleisten, dass es sich bei den Flotten- bzw. Heimladepunkten nicht um öffentlich zugängliche Ladepunkte i.S.v. § 2 Nr. 5 Ladestützenverordnung (LSV) handelt.
- 1.4. LZ erbringt Dienstleistungen an Heimladepunkten ausschließlich unter der Voraussetzung, dass die Heimladepunkte mit einer von LZ erworbenen Ladetechnik (z.B. Wallbox) ausgestattet werden. Die vertraglichen Bestimmungen für den Erwerb von Ladetechnik bestimmen sich nach dem jeweiligen Angebot von LZ und sind in diesen *AGB Flottenladen* und der zugrundeliegenden Preisliste nicht enthalten. Der Kunde hat die Ladetechnik am Heimladepunkt zudem gegen Zahlung einer monatlichen Vergütung mit einer von LZ gestellten SIM-Karte auszustatten. Erfolgt die Installation der von LZ erworbenen Ladetechnik durch einen Dritten, ist eine zusätzliche aufpreispflichtige Inbetriebnahme des Heimladepunktes durch LZ erforderlich.
- 2. Buchung des Zusatzmoduls Flottenmanagement, Umstellung von Ladepunkten**
- 2.1. Das *Zusatzmodul Flottenmanagement* kann von Ihnen entweder bei Abschluss des Rahmenvertrages über das Bestellformular (siehe Ziff. 2.1 AVB Betrieb) oder während der Laufzeit des Rahmenvertrages

nachträglich nach Maßgabe von Ziff. 3.3. AVB Betrieb beauftragt werden. Voraussetzung ist, dass für den jeweiligen Standort ein Standortvertrag abgeschlossen wird oder fortbesteht. Heimladepunkte müssen mindestens einem Standortvertrag zugeordnet werden. Bei nachträglicher Beauftragung können Zusatzkosten anfallen, die sich aus der Preisliste ergeben.

- 2.2. Das *Zusatzmodul Flottenladen* kann grundsätzlich mit den von LZ angebotenen Zusatzmodulen **kombiniert** werden, soweit nicht abweichend geregelt.
- 2.3. Abweichend von Ziff. 3.4. AVB Betrieb kann das Zusatzmodul Flottenladen auch für **einzelne Flottenladepunkte** an einem Standort gebucht werden. Sie erhalten in diesem Fall neben einer Standortliste (Ziff. 9. AVB Betrieb) eine Aufstellung über die Flottenladepunkte, für die LZ Leistungen nach Maßgabe dieses Zusatzmoduls erbringt.
- 2.4. Ladepunkte können nicht für den gleichen Monat für das *Zusatzmodul Öffentliches Laden* und das *Zusatzmodul Flottenmanagement* angemeldet werden. Insbesondere ist die *Zusatzoption E-Roaming* für Flotten- und Heimladepunkte nicht verfügbar. Ladepunkte, die bisher für das öffentliche Laden vorgesehen waren, können zu Flottenladepunkten umgestellt werden. Der Kunde muss bei dieser Umstellung gewährleisten, dass es sich nicht um öffentlich zugängliche Ladepunkte iSv. § 2 Nr. 5 LSV handelt. Im Fall der Umstellung wird die vom Kunden über die Laufzeit des *Zusatzmoduls Öffentliches Laden* (Ziff. 12.5 AVB) für den jeweiligen Ladepunkt zu zahlende Vergütung für die Restlaufzeit sofort in vollständiger Höhe durch LZ vorbehaltlich eines von LZ auf freiwilliger Basis gewährten Preisnachlasses in Rechnung gestellt und fällig.
- 3. Leistungsumfang des Zusatzmoduls Flottenladen und Wechsel von Zusatzoptionen**
- 3.1. Aus diesen *AGB Flottenladen* und dem jeweils bei Beauftragung des Zusatzmoduls gültigen Leistungsverzeichnis ergibt sich der **über den Basisleistungsumfang hinausgehende Leistungsumfang** hinsichtlich des Flottenladens.
- 3.2. Zum Leistungsumfang des *Zusatzmoduls Flottenmanagement* gehört stets, d.h. unabhängig von der eventuellen Beauftragung weiterer Zusatzoptionen im Sinne der Ziff. 3.3, das Zugangsmanagement nach Ziff. 4 (**Basisleistung** Flottenladen).
- 3.3. Optional können Sie zudem für einen Standort oder nach Maßgabe der Ziff. 2.3 für einzelne Flottenladepunkte folgende aufpreispflichtige **Zusatzoptionen** buchen:
 - (a) **Zusatzoption Transparenz:** der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus Ziff. 5.
 - (b) **Zusatzoption Abrechnung Fuhrpark-LIS:** diese Zusatzoption enthält auch den Leis-

tungsumfang der obigen *Zusatzoption Transparenz*. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus Ziff. 6.

Für Heimpladepunkte ist darüber hinaus die *Zusatzoption Abrechnung Heimpladen-LIS* in zwei Varianten verfügbar. Voraussetzung für beide Varianten dieser Zusatzoption ist, dass die *Zusatzoption Abrechnung Fuhrpark-LIS* für mindestens einen Standort beauftragt wurde:

(c) **Zusatzoption Abrechnung Heimpladen-LIS:** Diese Zusatzoption ist in zwei Varianten verfügbar. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus Ziff. 7.

- 3.4. Der Kunde kann während der Laufzeit des Zusatzmoduls Flottenladen (gem. Ziff. 12.5 AVB) jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsbeginn die gebuchten Leistungen um zusätzliche Zusatzoptionen erweitern, beispielsweise zu der Basisleistung Flottenladen die Zusatzoption Transparenz (Ziff. 3.3. Bst. a) hinzubuchen, zur Zusatzoption Transparenz die Zusatzoption Abrechnung Fuhrpark-LIS (Ziff. 3.3. Bst. b) oder zur Zusatzoption Abrechnung Fuhrpark-LIS die Zusatzoption Abrechnung Heimpladen-LIS (Ziff. 3.3. Bst. c). Eine Herabstufung der gebuchten Leistungen ist dagegen nicht vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit möglich. Zusatzoptionen des Zusatzmoduls Flottenladen haben eine Laufzeit von 12 Monaten, die jeweils zum Monatsersten nach Buchung zu laufen beginnt. Zusatzoptionen verlängern sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
- 3.5. LZ erbringt Leistungen nach diesen *AGB Flottenladen* nur gegenüber dem Kunden. Zwischen LZ und den Dienstwagenfahrern oder sonstigen Dritten kommt **kein eigenständiges Vertragsverhältnis** zustande, auch wenn LZ für den Kunden Abrechnungs- oder Servicedienstleistungen übernimmt. Dienstwagenfahrer oder sonstige Dritte sind insbesondere nicht berechtigt, die Durchführung von Leistungen gegenüber LZ selbstständig einzufordern (kein Vertrag zugunsten Dritter i.S.d. § 328 BGB).

4. Leistungsumfang und Vergütung Basisleistung Flottenladen

- 4.1. Zum **Leistungsumfang** der Basisleistung Flottenladen, die bei Buchung des *Zusatzmoduls Flottenladen* stets enthalten ist, gehört das Zugangsmanagement. Dieses umfasst insbesondere:
- (a) Zuordnung von Autorisierungsmedien zu den Dienstfahrzeugfahrern oder den Fahrzeugen;
- (b) Zuordnung und Freischaltung der Autorisierungsmedien zu Ladepunkten.
- 4.2. Als **Autorisierungsmedien** stehen die in Preisliste und Leistungsverzeichnis aufgeführten Optionen zur Verfügung, insbesondere die Nutzung von RFID-Karten

oder MAC-Adressen. LZ behält sich vor, weitere Autorisierungsmedien zu einem späteren Zeitpunkt vorzuhalten. Sie müssen bis spätestens zum Ablauf von 2 Wochen vor Anmeldung von Ladepunkten eine Auswahl des Autorisierungsmittels getroffen haben. Andernfalls gilt die Option RFID-Karte ausgewählt.

- 4.3. Sofern vom Kunden beauftragt, können **mehrere Autorisierungsmedien** einem Dienstwagenfahrer zugeordnet werden (z.B. zwei RFID-Karten, um neben der geschäftlichen Nutzung am Betriebsstandort private und geschäftliche Nutzung des Dienstwagens am Heimpladepunkt abzugrenzen). LZ übernimmt keine **Verantwortung** für eine missbräuchliche Nutzung der Autorisierungsmedien durch den Dienstwagenfahrer oder sonstige Dritte.

- 4.4. Die vom Kunden an LZ zu zahlende **Vergütung** für die *Basisleistung Flottenladen* setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) Eine **monatliche Vergütung** für jeden vom Flottenladen umfassten Ladepunkt (sowohl Flotten- als auch Heimpladepunkte). Für die erstmalige Zuordnung von bis zu 50 Autorisierungsmedien (im Folgenden: „kostenfreie Zuordnungsmenge“) im Zugangsmanagement des Kunden wird kein zusätzliches Einrichtungsentgelt erhoben.
- (b) Soweit der Kunde die kostenfreie Zuordnungsmenge durch Bestellung weiterer im Zugangsmanagement zuzuordnender Autorisierungsmedien überschreitet, ist vom Kunden ein zusätzliches **einmaliges Einrichtungsentgelt** beim ersten von jeweils zehn (51., 61., 71., 81. usw.) neu zuzuordnenden Autorisierungsmedien zu entrichten. Maßgeblich für die Ermittlung der kostenfreien Zuordnungsmenge und Einrichtungsentgelte ist alleine die Gesamtzahl an Autorisierungsmedien, die über die Vertragslaufzeit einmalig zugeordnet wurden, unabhängig davon, ob diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder deaktiviert wurden.

Die für diese Vergütungskomponenten konkret zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem jeweils bei Buchung dieses Zusatzmodul geltenden Preisblatt.

5. Leistungsumfang und Vergütung Zusatzoption Transparenz

- 5.1. Bei Buchung der *Zusatzoption Transparenz* innerhalb des *Zusatzmoduls Flottenladen* erbringt die LZ zusätzlich zu den Leistungen der *Basisleistung Flottenladen* (Ziff. 4) die monatliche **Generierung und Bereitstellung von Ladeprotokollen** für den Standort. Diese Ladeprotokolle können Sie als Datengrundlage für die Erstellung Ihrer Abrechnungen gegenüber den Dienstwagenfahrern nutzen.
- 5.2. **Nicht enthalten** in dieser Zusatzoption ist die Abrechnung gegenüber den Dienstwagenfahrern. Für die Ab-

- rechnung von Flottenladepunkten ist die *Zusatzoption Abrechnung Fuhrpark-LIS* zu beauftragen. Heimladepunkte können über die *Zusatzoption Abrechnung Heimladen-LIS* in der Variante 2 abgerechnet werden.
- 5.3. Die **Vergütung** für die *Zusatzoption Transparenz* innerhalb des Zusatzmoduls Flottenladen setzt sich zusätzlich zu den Vergütungskomponenten der *Basisleistung Flottenladen* (Ziff. 4.4) zusammen aus:
- (a) Ein **Aufpreis** auf die monatliche Vergütung für jeden Flottenladepunkt.
- Die für diese Vergütungskomponenten konkret zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem jeweils bei Buchung dieses Zusatzmodul geltendes Preisblatt.
- 6. Leistungsumfang und Vergütung Zusatzoption Abrechnung Fuhrpark-LIS**
- 6.1. Bei Beauftragung der *Zusatzoption Abrechnung Fuhrpark-LIS* erbringt LZ zusätzlich zu den Leistungen der *Zusatzoption Transparenz* (Ziff. 5):
- (a) Generierung von monatlichen Abrechnungen bezogen auf die Flottenladepunkte an nicht-öffentlich zugänglichen Standorten des Kunden;
- (b) Clearing im Verhältnis zum Kunden
- (c) Bereitstellung einer standortbezogenen Auswertung der abgerechneten Mengen.
- 6.2. **Nicht enthalten** im Leistungsumfang dieser *Zusatzoption Abrechnung Fuhrpark-LIS* sind Abrechnungen von Heimladepunkten. Dafür ist die *Zusatzoption Abrechnung Heimladen-LIS* (Ziff. 7) zu buchen.
- 6.3. Aufpreispflichtig sind sämtliche Auswertungen, die über die Bereitstellung einer standortbezogenen Auswertung der abgerechneten Mengen hinausgehen und technisch umsetzbar sind. Diese werden gegen separate Angebotslegung in Rechnung gestellt.
- 6.4. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Ladepreise, die an den Ladepunkten eines Standorts gelten sollen, über unser Kundenportal einzusehen und über uns einmal pro Monat anzupassen. Preisanpassungen sind auch für einzelne Ladepunkte eines Standorts möglich.
- Für die Anpassung der Ladepreise können **zusätzliche Kosten anfallen**, die sich aus der bei Beauftragung des Zusatzmoduls geltenden Preisliste ergeben.
- 6.5. Ihre Ladepreise für Dienstwagenfahrer können aus folgenden **Komponenten** bestehen:
- (a) Preis pro kWh;
- (b) Ggf. Pauschale pro Nutzungsminute bzw. für die Standzeit am Ladepunkt;
- (c) Ggf. Nutzungspauschale.
- 6.6. Sie sind dafür **verantwortlich**, dass Ihre Ladepreise den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere, dass sie angemessen, einfach und eindeutig vergleichbar, transparent und nichtdiskriminierend sind. LZ behält sich jedoch vor, einer Preisanpassung zu widersprechen, die diesen Anforderungen nicht genügt.
- 6.7. Der Kunde kann an (nicht öffentlich zugänglichen) Flottenladepunkten einem begrenzten Nutzerkreis das Laden ohne Autorisierungsmedien mittels Kreditkartenterminal nach Maßgabe der Ziff. 6.8 oder QR-Code ermöglichen. Die Einrichtung der Kreditkartenterminals oder QR-Codes ist nach Maßgabe der Preisliste aufpreispflichtig und gegenüber LZ separat zu beauftragen.
- 6.8. Sofern Sie die Option „Kreditkartenterminal“ wählen, ermöglicht LZ eine Verbindung des Ladepunkts mit einem von einem externen Zahlungsdienste-Provider betriebenen Kreditkartenterminal. LZ ist dabei lediglich für die Datenanbindung sowie – soweit technisch möglich – die Einstellung der Ladepreise verantwortlich. Soweit die Buchung der Option „Kreditkartenterminal“ erst nach Abschluss des jeweiligen Standortvertrags erfolgt, erstellt Ihnen LZ zunächst ein Nachtragsangebot für die Datenanbindung, das Sie separat beauftragen müssen. Sie sind ferner für die Auswahl des und den Vertragsschluss mit dem Zahlungsdienste-Provider verantwortlich.
- 6.9. Die **Vergütung** für die *Zusatzoption Abrechnung Fuhrpark-LIS* setzt sich aus den Vergütungskomponenten der *Zusatzoption Transparenz* (Ziff. 5)
- (a) und einer prozentualen **Beteiligung am Umsatz** bezogen auf den Nettobetrag der Abrechnungssumme am jeweiligen Flottenladepunkt zusammen.
- Die für diese Vergütungskomponenten konkret zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem jeweils bei Buchung dieses Zusatzmoduls geltenden Preisblatt.
- 7. Leistungsumfang und Vergütung Zusatzoption Abrechnung Heimladen-LIS**
- 7.1. Bei Buchung der *Zusatzoption Abrechnung Heimladen-LIS* erbringt LZ **Dienstleistungen** an Heimladepunkten.
- 7.2. Voraussetzung für diese Zusatzoption ist die Ausstattung des Heimladepunktes mit von LZ erworbener Ladetechnik und SIM-Karte nach Maßgabe von Ziff. 1.4.
- 7.3. Für Autorisierungsmittel von Heimladepunkten gelten Ziff. 4.2. und Ziff. 4.3. entsprechend.
- 7.4. LZ unterstützt Sie nicht bei der Klärung der Frage, ob der Dienstwagenfahrer das Autorisierungsmittel nur für dienstliche Zwecke benutzt. In diesem Fall übernimmt die LZ auch keine **Verantwortung** für eine missbräuchliche Nutzung zu privaten Zwecken durch den Dienstwagenfahrer.
- 7.5. Die *Zusatzoption Abrechnung Heimladen-LIS* kann in **zwei Varianten** gebucht werden:
- (a) **Variante 1:** Sie rechnen selbst gegenüber den Dienstwagenfahrern ab. Der konkrete

- Leistungsumfang für diese Variante ergibt sich aus Ziff. 7.7.
- (b) **Variante 2:** Wir rechnen für Sie gegenüber den Dienstwagenfahrern ab. Der konkrete Leistungsumfang für diese ergibt sich aus Ziff. 7.8.
- 7.6. Besondere Voraussetzung für die Beauftragung und Erbringung der Variante 2 ist, dass der vom Dienstwagenfahrer für den Strombezug am Heimpladepunkt gewählte Stromtarif keine dynamischen Preiskomponenten enthält (insbesondere kein dynamischer Stromtarif oder dynamische Netznutzungsentgelte nach Modul 3 der Festlegung der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG). Wählt der Kunde einen Tarif mit dynamischen Preiskomponenten, so hat der Kunde dies LZ unverzüglich mitzuteilen, der Heimpladepunkte wird im Folgemonat umgestellt auf Variante 1. Eine korrekte Abrechnung von Heimpladepunkten kann bei Stromtarifen mit dynamischen Preiskomponenten nicht gewährleistet werden.
- 7.7. Der Leistungsumfang für **Variante 1** der *Zusatzoption Abrechnen Heimpladen-LIS* umfasst über die Leistungen in der *Zusatzoption Abrechnung Fuhrpark-LIS* hinaus (Ziff. 6):
- (a) Anlieferung einer **Wallbox** an den Wohnort des Dienstwagenfahrers sowie Einrichtung;
- (b) **Hinterlegen der Kontaktadresse** des Kunden in der Wallbox der Heimpladeinfrastruktur, dass diese die Übermittlung des Ladeprotokolls des Heimpladepunktes an eine vom Kunden mitzuteilende E-Mail-Adresse vornimmt.
- Die **Vergütung** für die Variante 1 der *Zusatzoption Abrechnung Heimpladen-LIS* setzt sich zusätzlich zu den Vergütungskomponenten der *Zusatzoption Abrechnung Fuhrpark-LIS* (Ziff. 6.9) zusammen aus:
- (a) für die angelieferte Wallbox eine einmalige **Liefergebühr**
- (b) Eine **monatliche Vergütung** für die von LZ ausgegebene SIM-Karte für den Heimpladepunkt;
- 7.8. Der Leistungsumfang für die **Variante 2** erfasst über die Leistungen in der *Zusatzoption Abrechnung Fuhrpark-LIS* hinaus (Ziff. 6):
- (a) Anlieferung einer **Wallbox** an den Wohnort des Dienstwagenfahrers sowie Einrichtung;
- (b) **Anbindung** des Heimpladepunktes an das von LZ zur Verfügung gestellte Backend einschließlich Anlegen der Stammdaten und Initialisierung;
- (c) **Aktivierung** und ggf. Deaktivierung des Heimpladepunktes nach Maßgabe der Ziff. 6 der *AVB Betrieb*;
- (d) **Autorisierung** von zur Entnahme berechtigten Nutzern via Autorisierungsmedium im Sinne der Ziff. 7.3;
- (e) Generierung von monatlichen **Abrechnungen** bezogen auf den Heimpladepunkt;
- (f) Einzug der abgerechneten **Rechnungsbeträge** vom Kunden per SEPA-Einzug;
- (g) Generierung von monatlichen **Gutschriften** an den Dienstwagenfahrer im Namen des Kunden.
- Die **Vergütung** für die *Variante 2* setzt sich zusätzlich zu den Vergütungskomponenten der *Zusatzoption Abrechnung Fuhrpark-LIS* (Ziff. 6.9) zusammen aus:
- (a) **Aufpreis** auf die monatliche Vergütung für jeden zu dieser Zusatzoption angemeldeten Heimpladepunkt.
- (b) für die angelieferte Wallbox eine einmalige **Liefergebühr**
- 7.9. Die für zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem jeweils bei Buchung dieses Zusatzmodul geltenden Preisblatt.
- 8. Mitwirkungspflichten des Kunden**
- Zusätzlich zu seinen allgemeinen Mitwirkungspflichten nach Maßgabe der Ziff. 8 der AVB ist der Kunde verpflichtet, LZ die notwendigen Informationen des Dienstwagenfahrers zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere das Gutschriftskonto und die Kontaktadresse (Mail) des Dienstwagenfahrers für die Abrechnung sowie Informationen über den Stromliefervertrag am Heimpladepunkt (z.B. Vertragspartner, Preisangaben, Identifikationsnummern), sofern diese zur Erfüllung der jeweiligen Leistungspflichten durch LZ benötigt werden.
- 9. Abrechnung**
- 9.1. LZ rechnet gegenüber dem Kunden und den Dienstwagenfahrern (nur bei Heimpladepunkten nach Ziff. 7 Variante 2) **monatlich** ab für Ladevorgänge im Vormonat, soweit sich aus diesen ergänzenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 9.2. Sollte es zu **Zahlungsausfall** oder Zahlungsverzögerungen durch die Dienstwagenfahrer iSv Ziff. 1.2 kommen, übernimmt LZ keine Haftung; offene Forderungen müssen Sie gegenüber den Dienstwagenfahrer direkt durchsetzen.

10. Keine eichrechtliche Verantwortlichkeit von Lade.ZEIT

- 10.1. Sie sind Messgeräte- und Messwerteverwender im Sinne des Mess- und Eichrechts.
- 10.2. Für die Einhaltung der mess- und eichrechtlichen Anforderungen sind Sie zuständig. Auf Verlangen von LZ haben Sie uns die Mess- und Eichrechtskonformität der angemeldeten Ladepunkte zu bestätigen. Wir behalten uns vor, das Zusatzmodul Flottenladen oder einzelne Standortverträge außerordentlich zu kündigen, sofern Sie die Anforderungen dieser Ziff. 10.2. nach vorheriger Abmahnung nicht einhalten oder einen geeigneten Nachweis nicht erbringen können.